

Gemäß §19 Abs. 3 GVV Strom / Gas informieren wir Sie über die Möglichkeiten, die Unterbrechung der Versorgung zu vermeiden.

Prüfen Sie bitte eigenständig, ob Sie Hilfe über das Jobcenter, das Sozialamt, einer Schuldenberatungsstelle (DRK, Caritas o.ä.) erhalten können.

An uns, die Stadtwerke Schkeuditz GmbH, können Sie sich vor Sperrtermin in unserem Kundenbüro zu den Öffnungszeiten oder schriftlich (Posteingang in unserem Unternehmen ausschlaggebend) wenden, wenn:

1. Sie auf Grund geändertem Verbrauchsverhalten eine Zwischenrechnung nach tatsächlichem Verbrauch anfordern.
Diesbezüglich übermitteln Sie uns bitte den akt. Zählerstand in Form eines Fotos.
2. Sie eine Abwendungsvereinbarung laut beiliegendem Muster abschließen möchten.
Hatten Sie jedoch auf die offene Forderung in der Vergangenheit eine Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen, welche auf Grund von Zahlungsverzug aufgelöst wurde, kann keine erneute Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.
Anschließend behalten wir uns die Entscheidung bezüglich der Leistung von Vorauszahlung vor.
3. Sie die Sperrung des Netzanschlusses als unverhältnismäßig empfinden, insbesondere eine daraus resultierende Gefahr für Leib und Leben besteht. In diesen Fällen benötigen wir eine Begründung/ einen Nachweis.
4. die Rückantwort von der beantragten Hilfe eines Amtes / einer Institution noch aussteht. In diesem Fall senden Sie uns das Schreiben der jeweiligen Institution mit Angabe des Antragseinganges bzw. der noch nicht abgeschlossenen Prüfung zu.

Weiterhin empfehlen wir Ihnen zur Kontrolle des Energieverbrauchs eine eigenständige regelmäßige Zählerablesung.

Überdenken Sie Ihren Energieverbrauch und nutzen Sie, falls möglich, weitere Einsparmöglichkeiten.

Bitte beachten Sie, dass Sie im Falle der Unterbrechung die Kosten der Unterbrechung gemäß unseren Ergänzenden Bedingungen zur GVV Strom / Gas zu tragen haben.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Schkeuditz GmbH

Anlagen:

Abwendungsvereinbarung

Ergänzende Bedingungen zur GVV Strom / Gas

Abwendungsvereinbarung

zwischen

Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Edisonstr. 36, 04435 Schkeuditz

und

.....

.....

.....

Telefonnummer

.....

.....

.....

E-Mailadresse

Komplette Postanschrift

.....

Geb.-Datum

...../.....

GP-Nummer

VK-Nummer

.....

Anschrift der Abnahmestelle:

I. Ratenzahlung

Forderungsbetrag in Euro:

Der Kunde befindet sich mit dem Gesamtbetrag in Verzug. Ein Ausgleich der Forderung erfolgte trotz Mahnung nicht. Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

1. Der Kunde erkennt den vorgenannten Gesamtbetrag der Stadtwerke Schkeuditz GmbH an und verzichtet auf Einwendungen jeder Art zu Grund und Höhe dieser Forderung sowie auf die Einrede der Verjährung.
2. Der Kunde verpflichtet sich zur ratenweisen Zahlung von monatlich € brutto auf den unter Ziffer I. genannten Gesamtbetrag. Die Raten sind jeweils wie folgt fällig:

1. Rate fällig am

2. Rate fällig am

3. Rate fällig am

4. Rate fällig am

etc.

Eine Ratenzahlung auf Abschläge kann nicht über den Abrechnungszeitraum der Jahresrechnung gewährt werden. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, den Forderungsausgleich bis zum Ablesedatum der Jahresrechnung vorzunehmen, melden Sie sich bitte zur gesonderten Abstimmung bei uns.

Die Überweisung veranlassen Sie bitte auf unser Konto:

IBAN: DE58 8604 0000 0117 7831 00

BIC: COBADEFFXXX

Commerzbank AG

Verwendungszweck: GP- und VK-Nummer

Für einen reibungslosen Zahlungsverkehr empfehlen wir die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Das Formular für ein SEPA-Basislastschriftmandat finden Sie auf unserer Internetseite oder im Kundenportal (vorherige Registrierung nötig).

Sondertilgungen sind möglich.

Sollte eine Rate nicht pünktlich ausgeglichen werden, wird unsere Gesamtforderung sofort fällig. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zahlungseingang auf unserem Geschäftskonto.

Erfolgt kein fristgemäßer Zahlungsausgleich, wird die Vereinbarung aufgelöst, eine erneute Ratenzahlung kann zu diesen Forderungen nicht beantragt werden.

Etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung beeinträchtigen nicht die Gültigkeit des übrigen Inhalts der Vereinbarung. Ergänzungen / Änderungen sind nur in schriftlicher Form zulässig

II. Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie

Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung obliegt dem Lieferanten nach eigenem Ermessen die Umstellung des Vertragsverhältnisses auf Vorauszahlung. Über die Vorauszahlung erhält der Kunde eine schriftliche Mitteilung.

Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der vom Lieferanten im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlags. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Abschlagszahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert.

Mit dem Inhalt dieser Vereinbarung einverstanden:

Datum / Unterschrift

(Vertragspartner bzw.
bevollmächtigte Person)

Nach Prüfung bekommen Sie von uns eine Rückantwort in schriftlicher Form.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391)

In Verbindung mit der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) erlassen die Stadtwerke Schkeuditz GmbH (SWS) nachfolgende „Ergänzende Bedingungen zur StromGVV“.

I. Anwendungsbereich

Die StromGVV und diese Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV finden auf alle von der SWS im Rahmen der Grund- bzw. Ersatzversorgung in Niederspannung mit elektrischer Energie versorgten Kunden Anwendung. Sie sind Bestandteile der zwischen den Kunden (Letztverbraucher) und SWS abgeschlossenen Versorgungsverträge.

II. Verwendung der Energie, Eigenerzeugung (§ 4 StromGVV)

- Die elektrische Energie wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWS zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- Vor Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde SWS Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung eines Versorgungsverhältnisses mit SWS berechtigt, seinen Bedarf an Elektrizität mit Eigenanlagen zu decken. Hiervon ausgenommen sind Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien oder solche Anlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate).

III. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern (§ 7 StromGVV)

Der Kunde muss Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage sowie die Verwendung von zusätzlichen Verbrauchsgütern unverzüglich bei SWS anzeigen. Diese Mitteilung muss mindestens folgende Angaben zu den Geräten/der Anlage enthalten:

- Bezeichnung
- Baujahr
- Anschlusswert
- Datum der Inbetriebnahme.

IV. Vertragsstrafe (§ 10 StromGVV)

- Soweit der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung verbraucht, ist er SWS zur Auskunft über Anzahl, Art und Leistung der von ihm betriebenen Verbrauchsgüter verpflichtet.
- Die Vertragsstrafe beinhaltet einen Bearbeitungsaufwand von 100,00 €. Dieser Betrag unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

V. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§ 12 und § 13 StromGVV)

- Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt in der Regel einmal jährlich gem. § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes. SWS ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Dies gilt insbesondere bei einem Lieferantenwechsel.
- Der Kunde leistet auf die jährliche Abrechnung 11 Abschlagsbeträge. Die Abschläge werden jeweils am 28. des laufenden Monats fällig. In besonderen Fällen können die Fälligkeit und die Zahl der jährlichen Abschlagsbeträge gesondert geregelt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen berechnet sich nach dem gültigen Preis und:
 - bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Verbrauch des Vorjahres
 - bei neuen Anschlüssen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

VI. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

- Der Kunde ist berechtigt, die fälligen Rechnungsbeträge und Abschläge wahlweise per
 - Lastschriftverfahren,
 - per Überweisung oder
 - bar im Servicecenter zu leisten.
- Bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde SWS eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Für durch Rücklastschriften entstehende Aufwendungen, kann SWS die von den Geldinstituten erhobenen Beträge sowie eine Bearbeitungsgebühr pauschal oder konkret berechnen.
- Kunden, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen wollen, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zum Fälligkeitstermin auf das von der SWS benannte Konto unter Angabe der Kundennummer/ Vertragskontonummer und der Belegnummer ein. Die Zahlung gilt nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn der Betrag zum Fälligkeitstermin dem von SWS benannten Konto gutgeschrieben worden ist.

Die Bearbeitungsgebühr für Barzahlungen beträgt pro Einzahlung 6,30 € netto zuzüglich Umsatzsteuer.

VII. Kosten infolge Zahlungsverzug, Einstellung u. Wiederherstellung der Versorgung (§ 17 und § 19 StromGVV)

- Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung richten sich nach den jeweils gültigen Kosten des örtlichen Verteilernetzbetreibers, der für die Sperrung und Wiederinbetriebnahme des Anschlusses zuständig ist; zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 4,00 € netto und sind vom Kunden zu ersetzen.
- SWS berechnet im Zusammenhang mit Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung nachfolgende Entgelte bzw. Pauschalen:

	netto	brutto
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung) an Privatkunden	3,50 €* *	
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung) an gewerbliche Kunden	40,00 €* *	
Spermittlung	15,00 €* *	
Inkassogang	36,00 €* *	
Sperrung/ Entsperrung ohne Erfolg	33,00 €* *	
Bearbeitungsgebühr von Bankrücklastschriften sowie Rückbuchung von Gutschriften aufgrund falscher Kundendaten	10,00 €* *	
Rechnungskorrektur aus Gründen, die nicht von SWS verursacht wurden	30,00 €	35,70 €
Rechnungskopie oder zusätzliche Rechnung auf Kundenwunsch	10,00 €	11,90 €
Adressfeststellung	10,00 €* *	
Bearbeitungsgebühr von Ratenzahlungsvereinbarungen und Stundung	15,00 €	17,85 €
Zinsen bei Ratenzahlungsvereinbarung, Stundung und Verzug gemäß den gesetzlichen Regelungen (§§ 288, 247 BGB)		

VIII. Umsatzsteuer

Die in diesen Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV insbesondere in Ziffer VII. Nr.2 benannten Bruttobeträge berücksichtigen die derzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 Prozent auf den Nettobetrag. Wird die gesetzliche Umsatzsteuer geändert, verändert sich der Rechnungsbetrag nach dem Stichtag des Inkrafttretens eines anderen Umsatzsteuersatzes entsprechend. Die in Ziffer VII. Nr.2 mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

IX. Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Versorgungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

X. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV treten mit Wirkung zum 01.05.2024 in Kraft. Sie ersetzen für die Belieferung mit Elektrizität die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und zur Gasgrundversorgungsverordnung der SWS vom 01.01.2022.

Schkeuditz, April 2024
Stadtwerke Schkeuditz GmbH